

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Franziska Grob
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 10. März 2020

Zuständig: Hanspeter Flückiger
Dokument: Stellungnahme SBV zu BVG Reform.docx

Per Mail an:
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrte Frau Grob

Für die Möglichkeit, uns zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG) vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen. Gerne macht der Schweizer Bauernverband (SBV) davon Gebrauch.

Betroffen ist die Schweizer Landwirtschaft in zweierlei Hinsicht. Die Landwirtschaft beschäftigt eine Vielzahl von Arbeitnehmenden mit eher tiefen Löhnen, die stark von den Reformvorschlägen betroffen sind. Ebenfalls gehen ein erheblicher Anteil der Landwirte/ Landwirtinnen und eine grosse Anzahl der Partner/ innen der Betriebsleitenden einem Zu- oder Nebenerwerb nach und sind damit ebenfalls stark von den Vorschlägen der Reform des BVG tangiert.

Der SBV begrüsst, dass der Bundesrat bei der Erarbeitung des Vorschlages die Sozialpartner angehört hat. Die vorgeschlagenen Massnahmen können wir jedoch nicht umfassend gutheissen.

Allgemein

Der SBV begrüsst und unterstützt einen grossen Teil der Ziele, welcher der Bundesrat mit der Reform verfolgt. Namentlich sind es die Sicherung der Finanzierung der Sozialversicherungen und der Erhalt des Leistungsniveaus der zweiten Säule. Die Verbesserung der Situation für tiefe Einkommen und Teilzeitbeschäftigte unterstützen wir, sofern die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung für Betriebe und Versicherte in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Es bestehen aber weitere kritische Punkte, welche die Reform zu wenig oder nicht berücksichtigt.

- *Erhalt des 3-Säulen-Systems*

Das 3-Säulen-System ist der wichtigste Grundpfeiler des Sozialsystems der Schweiz. Die anvisierte Fokussierung der BVG-Reform auf die zweite Säule, ohne gleichzeitig Anpassungen an der ersten Säule vorzunehmen, ist der richtige Weg. Abgelehnt wird aber die geplante Umverteilung durch den vorgeschlagenen Rentenzuschlag («Gliesskanne»), wobei die aktive Bevölkerung einen zusätzlichen AHV-Beitrag von 0,5 % des Lohnes zu Gunsten der Rentner leisten soll.

Ein weiterer Grund, warum das Umlageverfahren in der zweiten Säule nicht angewendet werden darf, ist die demografische Entwicklung. Durch diese bestehen bereits in der ersten Säule massive Probleme. Diese nun in der zweiten Säule zu adaptieren, ist aus dieser Sicht nicht sinnvoll.

- *Rententalter*

Grundsätzlich muss aber des Thema Rententalter angegangen werden. Obwohl dieses in der ersten Säule geregelt wird, ist das Rententalter ein massgebender Parameter in der zweiten Säule. Die Nichtberücksichtigung des Faktors «Alter» ist aus Sicht des SBV einer der Schwächen der Reformvorschläge. Natürlich ist es nicht möglich, ein fiktives Rententalter anzunehmen und die Berechnungen darauf abzustützen. Es wäre aber durchaus möglich, das Rententalter nicht «zu starr» zu betrachten und flexibel zu gestalten. Aufgrund der aktuellen Lage der Finanzierung der zweiten Säule ist es durchaus legitim, einen Anreiz zu schaffen, länger zu arbeiten, wenn man von

besseren Leistungen – gemessen am heutigen Leistungsniveau – profitieren möchte. Im Gegenzug muss man natürlich bereit sein, einen Abstrich bei den Leistungen in Kauf zu nehmen, wenn man früher in Pension geht. Der Einbau des Parameters «Alter» mit den erwähnten Auswirkungen gäbe zudem die Möglichkeit, die in den Vernehmlassungsunterlagen beschriebenen notwendigen Anpassungen moderater auszugestalten. **Wichtig ist es uns hierbei, dass es bei Berufen mit starker körperlicher Beanspruchung, bei denen zudem oft früher mit der Erwerbsarbeit begonnen wird als bei anderen Berufen, es möglich sein muss, früher und ohne Einbussen (Referenzalter/ Rentenalter) in die Pension zu gehen.**

Zu den einzelnen Vorschlägen

- *Senkung des Mindestumwandlungssatzes*

Die vorgeschlagene Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist für den SBV nachvollziehbar und wird unterstützt.

- *Rentenzuschlag*

Aufgeführt sind Berechnungen, welche die Mehrkosten der Reform auf 3,05 Mia. Franken beziffern. Davon entfallen 1,85 Mia. Franken auf den Rentenzuschlag, der für die Kompensation der Einbussen der Übergangsgeneration eingesetzt werden soll. Es muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitnehmenden in den letzten Jahren zu einem grossen Teil bereits mit Sanierungsmassnahmen und weiteren Massnahmen konfrontiert wurden, die eine Erhöhung der Beiträge und/oder eine Verschlechterung der Leistungen betrafen. Die Auswirkungen der BVG-Reform werden durch die verschiedenen Massnahmen noch einmal Mehrkosten gegenüber wieder schlechteren Leistungen bedeuten. Dieser Umstand wird unseres Erachtens zu wenig beleuchtet und ist ein weiterer Grund, auf einen generellen Rentenzuschlag zu verzichten. Ebenfalls ist fraglich, ob es richtig ist, das Rentenniveau zu halten, dafür den Versicherten während ihrer aktiven Phase Milliarden zu entziehen.

Aus diesen Gründen ist der SBV gegen die bundesrätliche Lösung, die Finanzierung des Erhalts des Leistungsniveaus der Übergangsgeneration – sowie darüberhinausgehend sogar eine Umverteilung für tiefere Einkommen – über den vorgeschlagenen Rentenzuschlag zu finanzieren. Der SBV spricht sich aber für eine zeitlich begrenzte Finanzierung der Übergangsgeneration aus. Er unterstützt deshalb die Lösung des «vernünftigen BVG-Mittelwegs», wonach eine gezielte und befristete Finanzierung der Übergangsgeneration (prozentuale, linear abgestufte Erhöhung des BVG-Altersguthabens während 10 Jahren) mittels Rückstellungen der Pensionskassen sichergestellt wird.

- *Senkung des Koordinationsabzuges und Anpassung der Altersgutschriftensätze*

Damit das Rentenniveau gehalten werden kann, muss die Senkung des Umwandlungssatzes zwangsläufig durch ein höheres vorhandenes Alterskapital kompensiert werden. Zur Erhöhung des Alterskapitals schlägt der Bundesrat vor, den Koordinationsabzug zu halbieren – was zu einer Erhöhung des versicherten Einkommens führt – und die Altersgutschriften anzupassen.

Neben dem Rentenzuschlag sind diese zwei Elemente wesentliche Streitpunkte und es existieren hierzu verschiedene Modelle.

Vergleicht man die Vorschläge des Bundesrates, des Gewerbeverbands, des ASIP sowie des «vernünftigen BVG-Mittelwegs» kann festgestellt werden, dass sich die Mehrkosten dieser Anpassungen ohne Rentenzuschlag allesamt zwischen 1,3 und 1,6 Mia. Franken belaufen. Die erforderliche Erhöhung der Beitragsleistungen und deren Höhe scheint damit unbestritten. Dies ist ebenfalls die Sicht des SBV, wenn man – wie eingangs erwähnt – die Frage des Rentenalters, bzw. den möglichen Eintritt ins Rentenalter an dieser Stelle nicht thematisiert.

Fraglich bleibt somit nur, mit welchem Modell können die anvisierten Ziele – insbesondere die Verbesserung der Situation für tiefe Einkommen und Teilzeitbeschäftigte – am besten erreicht werden. Vergleicht man die Modelle wird klar, dass dieses Ziel mit dem vorgeschlagenen Modell des Gewerbeverbands am wenigstens erreicht wird. Das Modell des Bundesrates und die Vorschläge des ASIP erreichen diese Ziele nur bedingt und mit erheblichen Nachteilen. Der Vorschlag des «vernünftigen BVG-Mittelwegs» stellt gesamthaft betrachtet das ausgewogenere Modell dar, bei welchem die zu leistenden Beiträge vor allem bei tiefen Einkommen kleiner sind und sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende weniger belastet.

Schlussbemerkungen

Der SBV unterstützt aufgrund des oben Gesagten vollumfänglich das Modell des «vernünftiger BVG-Mittelwegs» und lehnt die anderen Modelle (Bundesrat, Gewerbeverband und ASIP) ab.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor